

Zankapfel § 6a EStG

Eine Analyse zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28.07.2023 (2 BvL 22/17)

Unterschiede in der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen führen zu Klagen der Unternehmen

Seit Inkrafttreten des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG) am 29.05.2009 bestehen abweichende Regelungen für Ansatz und Bewertung der Bildung von Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz gem. §§ 249, 253 HGB zur Steuerbilanz. Vorher war der umgekehrte Maßgeblichkeitsgrundsatz des § 5 Abs. 1 EStG entscheidend und führte zur gleichförmigen Bildung von Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz nach den Regelungen des § 6a EStG.

Durch das BilMoG ist mit Blick auf den Schutz im Handelsverkehr, der durch das Vorsichtsprinzip gewahrt werden soll, eine dynamische und realitätsnähere Bewertung von Pensionsrückstellungen eingeführt worden.

Das mit diesem Zeitpunkt entstandene Auseinanderfallen der Pensionsrückstellungshöhe zwischen Handels- und Steuerbilanz hat mit dem Inkrafttreten des BilMoG begonnen () und im Zuge der Niedrigzinsphase an Dramatik gewonnen, da der Rechnungszinsfuß gesetzlich nach § 6a Abs. 2 S. 3 EStG auf 6 % festgeschrieben ist, der HGB-Rechnungszinsfuß sich aber dynamisch veränderte und in den Jahren bis 2022 tendenziell deutlich absank.

FG Köln ruft das Bundesverfassungsgericht an

Zahlreiche Unternehmen entschieden sich, unterstützt durch Fachkreise und Interessenvertreter, die steuerrechtliche Vorgabe zu kritisieren und teilweise auch gerichtlich anzugreifen. Dies mündete in einer Beschlussvorlage des FG Köln an das Bundesverfassungsgericht mit der Fragestellung, ob die Regelung des § 6a Abs. 2 S. 3 EStG gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoße.

Das Bundesverfassungsgericht hat keinen Verstoß festgestellt. Aber es stellt in o.g. Beschluss nicht, wie teilweise nicht richtig abgeleitet wird, eine „Rechtmäßigkeit“ des gesetzlichen fixierten Rechnungszinsfußes iHv 6% fest. Das war auch gar nicht die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts. Vielmehr reichte die Begründung des FG Köln nicht aus, mit der ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zwischen zwei möglichen Fallgruppen (Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem, Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem) dargestellt wurde.

BVerfG sieht Spielraum des Steuergesetzgebers bei der Gestaltung des § 6a EStG

Grundsätzlich lässt sich die Sichtweise des Bundesverfassungsgerichts damit zusammenfassen, dass dem (Steuer-)Gesetzgeber ein Spielraum bei der Definition der steuermindernden Faktoren eingeräumt werden müsse, solange keine Willkür oder offensichtliche Ungleichbehandlung vorliege. Das Realisationsprinzip stelle kein geeignetes Kriterium zur Gleichstellung dar; es komme nur darauf an, ob das Wann der Besteuerung gleichermaßen vorgegeben ist, was sicherlich mit dem § 6a Abs. 2 S. 3 EStG der Fall sei. Mit dieser Regelung würde die zeitlich vorgelagerte Berücksichtigung des späteren gewinnmindernden Aufwands und ihre vorzeitige steuermindernde Berücksichtigung

hinreichend und für alle Unternehmen gleich bestimmt. Das Realisationsprinzip, wonach abgeleitet wurde, dass Gewinne erst mit ihrer Realisation besteuert werden dürften, sei nicht ausschlaggebend und § 6a Abs. 2 S. 3 EStG sei hier die speziellere Regelung, *lex specialis*, die auch Anwendung finden darf. Eine Begründung auf der Grundlage des Realisationsprinzips war demnach nicht ausreichend.

Kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ist zudem ausreichend damit begründet worden, dass keine Willkür oder ein ausufernder Typisierungsspielraum bei Fortbestehen des § 6a Abs. 2 S. 3 EStG bestehe. Das FG Köln hat mit dem bloßen deutlichen Auseinanderfallen der Rechnungszinsfüße nach HGB und EStG keine ausreichende Begründung für eine Ungleichbehandlung gegeben. Tatsächlich ist klar geregelt, wann und in welcher Höhe sich der Steuerstundungseffekt nach Willen des Gesetzgebers auswirken soll.

Letztlich ist damit aber die Diskussion um den § 6a EStG – oder vielmehr die Unterschiede von Pensionsrückstellungsansatz und -bewertung zwischen Handels- und Steuerbilanz nicht beendet. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht nur festgestellt, dass die Begründung nicht ausreicht. Tatsächlich ist das Bundesverfassungsgericht sogar der Ansicht, dass der Rechnungszinsfuß eine reale Marktgröße abbilden muss. Die Begründung des FG, weshalb das so sein sollte, reicht aber nicht aus.

§ 6a EStG darf nicht vollständig von der Realität abweichen

Ich schätze aber sogar diese Aussage im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, dass der Rechnungszinsfuß eine reale Marktgröße abbilden muss, als nicht richtig ein. Denn diese Frage stellt sich weder in der Frage der Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (es gilt ja für alle und das Bundesverfassungsgericht schließt selbst die Anwendung des Realisationsprinzips aus) noch muss der Steuergesetzgeber mit seiner Gestaltungskompetenz die reale Marktlage abdecken, sondern allenfalls krasse Effekte und damit einhergehende Vermögensnachteile vermeiden. Eine Willkür liegt auch nicht vor, da der Steuergesetzgeber einen Faktor vorsehen kann, der im Zeitraum bis zur Rentenzahlung auftretende Unwägbarkeiten abdeckt.

Genauso könnte man die dynamische Ermittlung des Rechnungszinsfußes für die HGB-Bilanz in Frage stellen, die tatsächlich eine Überschuldungssituation in deutschen Unternehmen mit Pensionsrückstellungen erzeugte, obwohl diese niemals in Insolvenzgefahr gerieten. Es stellt sich eher die Frage, ob der Steuergesetzgeber eine dynamische Gestaltung des § 6a EStG in Erwägung ziehen sollte, da sich so eine Vorbesteuerungssituation ergibt, wenn der HGB-Rechnungszins unter 6 % liegt.

Zu Zeiten der Einheitsbilanz war der Rechnungszinsfuß weniger umstritten; die Unternehmen bemängeln heute vielmehr die entstandenen Bewertungsunterschiede nach Inkrafttreten des BilMoG mit der dann eingetretenen Abweichung von einem fixen Rechnungszinsfuß und der zwischenzeitlich aufgetretenen großen Unterschiede zwischen beiden Bilanzarten.

§ 6a EStG sollte grundlegend überarbeitet werden

Dem FG Köln, das nun mit Rückverweisung vermutlich die Klage abweisen und zur Revision zulassen wird, verbleibt keine wirksame Möglichkeit zur weiteren Begründung des Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, z.B. auf der Grundlage der Begründung zur Beibehaltung der bestehenden Regelung durch den Steuergesetzgeber, dass § 6a Abs. 2 S. 3 EStG bereits alle

Volatilitäten mit den 6 % berücksichtige, dann aber die Erklärung schuldig bleibt, weshalb 6 % auf alle zwischenzeitlichen wirtschaftlichen Veränderungen passe.

Die Regelung des § 6a Abs. 2 S. 3 EStG ist mE zwar „technisch“ wenig angreifbar, aber dennoch überarbeitungswürdig, da auch aus fiskalischer Sicht nicht einleuchtet, weshalb im Grunde erhebliche latente Steuern erhoben werden müssen und der Mittelabfluss deutsche Unternehmen in Zeiten niedriger Referenzzinsen zusätzlich belasten muss. Insgesamt schadet diese Konstellation der grundsätzlich wünschenswerte Durchführung betrieblicher Altersversorgung (zumindest im Durchführungsweg der Direktzusage) in Deutschland.

Niclas Bamberg